

**Stadt Voerde (Niederrhein)**

## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 06 vom 11.03.2019

10. Jahrgang

Auflage: 20

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4 Voerde</b>	<b>1–5</b>

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4 Voerde**

Anhörungsverfahren / 3. Deckblatt

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Stadt Voerde (Niederrhein) gebeten, folgendes im Amtsblatt der Stadt Voerde bekannt zu machen:

Die DB Netz AG hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.) in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Dabei ist u. a. auch vorgesehen, die zwei Bahnübergänge, „Schwanenstraße“ und „Grenzstraße“ zu beseitigen und den Bahnübergang „Grenzstraße“ durch ein neues Brückenbauwerk zu ersetzen sowie den Haltepunkt Voerde umzubauen.

Der Antrag zum PFA 1.4 Voerde betrifft den rund 4,7 km langen Streckenabschnitt von der Stadtgrenze Dinslaken/Voerde bis zum Abschnittsende kurz hinter dem heutigen Bahnübergang „Grenzstraße“.

Ebenfalls Antragsgegenstand ist die Festsetzung von trassenfernen landschaftsrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Aufforstungen, Waldumwandlung, Allee- und Heckenpflanzung) u.a. im Rahmen eines anerkannten Ökokontos im Raum Voerde und Hünxe.

Der Plan hat in der Zeit vom 22.10.2012 bis zum 21.11.2012 im Rathaus der Stadt Voerde zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegen. In der Zeit der Offenlage sowie der sich weiterhin anschließenden Einwendungsfrist wurden Einwendungen erhoben. Am 18.11. und 19.11.2015 wurden die Einwendungen in der Kathrin-Türks-Halle in Dinslaken erörtert.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Planänderungen wurde ein 3. Deckblatt erstellt. Gegenstand der maßgeblichen Änderungen im Deckblattverfahren ist die Errichtung einer zusätzlichen Schallschutzwand mit einer Länge von 125m sowie einer Höhe von 4m bahnrechts im Bereich der Grenzstraße.

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nach § 6 UVPG a.F. geändert bzw. erstellt, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind bzw. werden:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht	INGE ABS 46/2 LOS 1 – Pöyry Deutschland GmbH für die DB Netz AG Duisburg	03.12.2018
Erläuterungsbericht zum LPB (Anlage 10.1)	Planungsbüro Drecker für die DB Netz AG Duisburg	03.12.2018
Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen/schalltechnische Untersuchung Erläuterungsbericht (Anlage 13.1)	Unter- zum Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG Duisburg	03.12.2018
Lageplan zum Schallschutz (Anlage 13.2)	INGE ABS 46/2 LOS 1 – Pöyry Deutschland GmbH für die DB Netz AG Duisburg	03.12.2018
Beurteilungspegelpläne (Anlage 13.3)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG Duisburg	03.12.2018
Ergebnisliste kurz und Adressen (Anlage 13.4)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG Duisburg	03.12.2018
Ergebnisliste lang (Anlage 13.5)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG Duisburg	03.12.2018
Variantenuntersuchung (Anlage 13.6)	Möhler + Partner Ingenieure AG für die DB Netz AG Duisburg	03.12.2018

Aufgrund der dadurch ggf. geänderten Betroffenheiten kommt das 3. Deckblatt (Stand: Dezember 2018) nun zur Offenlage.

Das Deckblatt (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**vom 18.03.2019 bis 17.04.2019 im Rathaus der Stadt Voerde,**

**-Raum 232 (2. Obergeschoss)-**

**Rathausplatz 20, 46562 Voerde**

während der allgemeinen Dienststunden

**Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,**

**Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr,**

**Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und**

**Freitag von 08:30 bis 13:00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird im Internet auf der Homepage der Stadt Voerde unter [www.voerde.de](http://www.voerde.de); sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) ein Link veröffentlicht, auf welchem die Pläne eingesehen werden können; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch die im Deckblatt dargestellten Änderungen und Ergänzungen erstmals oder stärker als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 02.05.2019, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Voerde, Rathausplatz 20, 46562 Voerde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Anderweitige, nicht die im 3. Deckblatt dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18 Satz 3 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPg a.F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

**Die im Verfahren bisher fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben unangetastet und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de)) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein

elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de).

Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Die Anhörungsbehörde wird ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

3. Die Anhörungsbehörde kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPg a.F. absehen (§ 18a Nr. 2 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
9. dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

### **Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Neben dem Vorhabenträger erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Voerde (Niederrhein), den 11.03.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

Wilfried Limke

Erster Beigeordneter